

## Beschlussvorschlag:

1. *Im Abs. 1 wird der Satz  
„Er wird von einer bevollmächtigten Person aus der Verwaltung vertreten.“  
ersetzt durch:  
  
„Er wird von einer Gesellschafterversammlung vertreten, in welcher er, neben dem gesetzlichen Vertreter der Stadtverwaltung, weitere Mitglieder entsendet. Der Stadtrat bestimmt eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlungen.“*
2. *Abs. 4, in der Auflistung der Beschlusszuständigkeit wird das Wort „fiskalische“ durch das Wort „monetäre“ ersetzt*
  - *fiskalische **monetäre** Zielvorgaben im Rahmen der Haushalts-Satzung bzw. des – Konsolidierungskonzepts*
3. *In Abs. 5 wird der Satz  
„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an den Oberbürgermeister oder seine Vertreter im Sinne von § 119 GO-LSA für entsprechende Gesellschafterbeschlüsse.“  
ersetzt durch:  
  
„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung im Sinne von § 119 GO-LSA für die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse.“*
4. *In Abs. 6 wird der Satz  
„Der Finanzausschuss ist an den Beschlussverfahren gemäß 1.1.1 zu beteiligen“  
ersetzt durch den Satz:  
  
„Der Finanzausschuss kann an den Beschlussverfahren beteiligt werden.“*
5. *Abs. 9 erhält folgende Fassung:  
„Ihm obliegt es, die Zusammenkünfte der Gesellschafterversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen gegenüber den Beteiligten zu vertreten und durchzusetzen.“*
6. *Abs. 10 wird gestrichen  
Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.*
7. *In Abs. 37 erhält der Satz 2 folgende Fassung:  
  
„Eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG ist zulässig.“  
  
„Im Ausnahmefall ist eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG zulässig.“*
8. *In Abs. 48 ist der erste Satz zu streichen.*

~~„Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren.“~~

9. In Abs. 74 ist im letzten Anstrich das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

~~„innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Anteilseignerversammlung bzw. vom Stadtrat festzustellen“~~

10. In Abs. 94 ist das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen.

~~„Die berichtspflichtigen Beteiligungen haben dem städtischen Beteiligungsmanagement auf Anfrage rechtzeitig die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.“~~